

Sondersatzung
gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Brühl
vom 23.08.1999

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.08.1999 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenbaubeiträge für die von der Erschließungsanlage "Am Pastorsgarten" erschlossenen Flurstücke werden wie folgt berechnet:

- a) Entsprechend ihrer Nutzung wird der wirtschaftliche Vorteil der im Außenbereich gelegenen Grundstücke der Gemarkung Badorf, Flur 16, Flurstück 823, 343/192, 344/192, 217/191, 216/191 und 190 sowie Gemarkung Badorf, Flur 15, Flurstück 2371, 140/1, 1943, 2353, 129, 618/130, 619/130, 132/1 und 2394, nur halb so hoch bemessen wie der Vorteil für die übrigen an der Erschließungsanlage "Am Pastorsgarten" gelegenen Grundstücke.
- b) Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Summe der einfachen Frontlänge der im Außenbereich gelegenen, nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- c) Die sich danach ergebenden beiden Anteile am umlagefähigen Aufwand sind auf die im Außenbereich gelegenen, nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke

einerseits und auf die baulich nutzbaren Grundstücke andererseits nach den jeweils für sie geltenden Verteilungsmaßstäben umzulegen.

§ 2

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.08.1999

DER BÜRGERMEISTER

gez. Willi Mengel (L.S.)